

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Merkblatt zur Belehrung über die Verpflichtung zur Selbstauskunft

Im Rahmen ihres Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche will die Kirche sicherstellen, dass Beschäftigte, die in beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, für diesen Dienst geeignet sind. Eine Maßnahme um diesen Schutz sicher zu stellen, ist die Einholung von Selbstauskünften und Verpflichtungserklärungen (im weiteren „Bogen“ genannt).

Muss ich den Bogen ausfüllen und muss ich mich zur Selbstauskunft verpflichten?

Ja, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Darüber hinaus enthält § 3 Abs. 9 ABD Teil A, 1. die Möglichkeit des Arbeitgebers, die Selbstauskunft zu verlangen.

Falsche Angaben im Bogen können unter Umständen sogar die fristlose Kündigung zur Folge haben.

Bitte lesen Sie den Bogen daher genau durch, wenn Sie ihn ausfüllen und unterschreiben!

In diesem Merkblatt finden Sie zusätzliche Erläuterungen.

Was bedeutet „gerichtlich bestraft“?

Eine gerichtliche Bestrafung liegt vor, wenn entweder ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist oder eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt.

Ausnahmslos alle Bestrafungen nach den im Bogen aufgeführten Paragrafen sind anzugeben, unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Haft- oder Geldstrafe verhängt wurde.

Als „nicht gerichtlich bestraft“ dürfen Sie sich im Bogen bezeichnen, wenn die Bestrafung im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfrist beträgt nach § 46 des Bundeszentralregistergesetzes:

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des

Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. **zehn Jahre** bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d) bis f),
- d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,

3. **zwanzig Jahre** bei Verurteilungen

wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. **fünfzehn Jahre** in allen übrigen Fällen.

5. Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt erst mit dem Abschluss der Strafvollstreckung.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und zu den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesjustizamt, <http://www.bundesjustizamt.de>

Was ist ein „erweitertes“ Führungszeugnis?

In einem „normalen“ Führungszeugnis sind in der Regel nur Verurteilungen enthalten, die auf Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen lauten. Das in der Verpflichtung enthaltene „erweiterte“ Führungszeugnis nennt dagegen alle Verurteilungen nach den im Bogen aufgeführten Strafvorschriften, unabhängig von der Strafhöhe.

Was passiert mit meiner „Selbstauskunft“ und meinem Führungszeugnis?

Beides erhält zunächst ausschließlich der Kirchenverwaltungsvorstand. Geht aus der Selbstauskunft oder dem Führungszeugnis hervor, dass Anklagen, Haftbefehle oder gerichtliche Bestrafungen vorliegen, bei denen es um die Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geht, veranlasst dieser weitere Schritte (Näheres siehe unten). In allen anderen Fällen werden die Unterlagen in einem versiegelten Umschlag im Personalakt abgelegt. Enthält das Führungszeugnis zum Beispiel nur eine Eintragung wegen eines Verkehrsdelikts, so wird diese Information nicht weitergegeben.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus Ihrer Selbstauskunft oder dem Führungszeugnis, dass eine einschlägige Anklage, ein einschlägiger Haftbefehl oder eine einschlägige gerichtliche Bestrafung vorliegen, übergibt der Kirchenverwaltungsvorstand den Fall an das Ressort Personalwesen im Erzbischöflichen Ordinariat, das zusammen mit dem Kirchenverwaltungsvorstand und der Kirchenverwaltung über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer einschlägigen Anklage oder gerichtlichen Bestrafung ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch eine Suspendierung kann bis zur Klärung der Vorwürfe veranlasst werden. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige nach der Selbstverpflichtung erfolgt im Regelfall keine Kündigung. Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und den oder die betroffene Beschäftigten zu hören. Wenn es um Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung vorher zu beteiligen, sofern eine eingerichtet ist.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die „Unschuldsvermutung“ ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand so lange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der oder die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, noch bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich Anklage erhoben wird oder ein Haftbefehl erlassen wird?

Wenn nach einem der in der Selbstauskunft genannten Paragraphen gegen Sie Anklage erhoben oder ein Haftbefehl erlassen wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Arbeitgeber darüber zu informieren. Das Verheimlichen einer Anklageerhebung oder eines Haftbefehls ist unter Umständen ein Kündigungsgrund. Dies gilt auch, wenn ein Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Merkblatt aufbewahren. Auf der Rückseite dieses Merkblattes sind die für die Meldepflicht einschlägigen Paragraphen aufgeführt.

Wenn Sie noch Fragen haben?

Für Fragen stehen Ihnen Ihr Dienstvorgesetzter sowie die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Herr Peter Bartlechner (Tel.: 0151 / 46 13 85 59) und Frau Gisela Prechtl (Tel.: 0160 / 96 34 65 60) gerne zur Verfügung. Bei Arbeitsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachbereichsleitung der Abteilung arbeitsrechtliche Beratung Erzdiözese und Pfarreien.

Anklageerhebungen, Haftbefehle und Bestrafungen nach folgenden Paragrafen unterliegen der Meldepflicht:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.